



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Gerd Mannes AfD**  
vom 12.11.2024

### Versorgung kriegsverletzter ukrainischer Soldaten in Bayern

In der Ukraine kriegsversehrte Personen werden auch in Deutschland und Bayern medizinisch behandelt. Die folgenden drei Beiträge führen in die dann gestellten Fragen ein.

Siehe: [www.morgenpost.de](http://www.morgenpost.de)<sup>1</sup>, [www.ndr.de](http://www.ndr.de)<sup>2</sup>, [ukraine.rlp.de](http://ukraine.rlp.de)<sup>3</sup>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kriegsverletzte Ukrainer in bayerischen Krankenhäusern ..... 4
  - 1.1 Wie viele kriegsverletzte Ukrainer wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in bayerischen Krankenhäusern zur Behandlung ihrer Kriegsverletzungen aufgenommen (bitte quartalsweise oder monatsweise offenlegen und in Soldaten/Zivilisten/Männer/Frauen ausdifferenzieren)? ..... 4
  - 1.2 Wie wurden die in Frage 1.1 abgefragten Personen auf die Bezirke in Bayern verteilt (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)? ..... 5
  - 1.3 Wie wurden die in Frage 1.2 abgefragten Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern verteilt (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)? ..... 5
2. Abrechnung der Leistungen kriegsverletzter Ukrainer in bayerischen Krankenhäusern ..... 6
  - 2.1 Wie viele der in den Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Personen haben Gesundheitsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und wie viele haben Gesundheitsleistungen nach SGB XII bezogen (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)? ..... 6
  - 2.2 Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt die in Frage 2.1 abgefragte medizinische Behandlung (bitte die vollständige Paragrafenkette offenlegen)? ..... 6

- 1 <https://www.morgenpost.de/politik/inland/article240554980/Sanitaetsexperten-plaedieren-fuer-Lehren-aus-dem-Ukraine-Krieg.html>
- 2 <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Ukrainische-Soldaten-in-MV-Kliniken-Noch-nie-solche-Verletzungen-gesehen-,kriegsverletzter100.html>
- 3 [https://ukraine.rlp.de/fileadmin/ukraine/PDF/Rundschreiben/Anlage\\_1\\_\\_BMG\\_Aktualisierte\\_Handreichung\\_fuer\\_die\\_Kostentragung\\_der\\_Behandlung\\_von\\_Kriegsopfern\\_aus\\_d....pdf](https://ukraine.rlp.de/fileadmin/ukraine/PDF/Rundschreiben/Anlage_1__BMG_Aktualisierte_Handreichung_fuer_die_Kostentragung_der_Behandlung_von_Kriegsopfern_aus_d....pdf)

---

2.3	Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt die finanzielle Abrechnung der in Frage 2.1 abgefragten Behandlung (bitte die vollständige Paragrafenkette offenlegen)?	6
3.	Datenerfassung zu den in den Fragen 1 und 2 abgefragten Vorgängen	7
3.1	Welche Daten, z. B. persönliche Daten, Behandlungsdaten, Abrechnungsdaten, statistische Daten, ICD-Codes etc., werden bei den in den Fragen 1 und 2 abgefragten Vorgängen erhoben (bitte lückenlos offenlegen)?	7
3.2	Auf welche der in Frage 3.1 abgefragten Daten hat die Staatsregierung Zugriff (bitte lückenlos offenlegen)?	7
3.3	Welche der in Frage 3.1 abgefragten Daten werden mindestens zeitweise auf Speichermedien gespeichert, die im Besitz oder Eigentum der Staatsregierung sind?	7
4.	Kosten	7
4.1	Wie hoch sind die Kosten für die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Leistungen in dem in Frage 1.1 abgefragten Zeitraum (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?	7
4.2	Wie verteilen sich die in Frage 4.1 abgefragten Kosten auf die in den Fragen 1.2 und 1.3 abgefragten staatlichen Gliederungsebenen (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?	7
4.3	Tragen die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern die Kosten der in Frage 1 abgefragten Behandlung im eigenen Wirkungskreis oder im übertragenen Wirkungskreis (bitte die vollständige Vorschriftenkette offenlegen)?	8
5.	Kriegsverletzte Ukrainer im Landkreis Altötting	8
5.1	Wie lange verblieben die in den Landkreis Altötting überstellten kriegsversehrten Ukrainer stationär im Krankenhaus (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist)?	8
5.2	Wann haben die in Frage 5.1 abgefragten Kriegsversehrten im Landkreis Altötting ihren Wohnsitz – ggf. von Amts wegen – an- und abgemeldet (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist, ggf. auch Zeiträume zwischen An- und Abmeldung offenlegen)?	8
5.3	Welche der in Frage 3 abgefragten Daten hat das Gesundheitsamt im Landkreis erhoben/gespeichert (bitte bei den ICD-Codes seit Beginn der Aufnahme dieser Personengruppe die fünf am häufigsten vergebenen Codes offenlegen)?	8

---

6.	Kriegsverletzte Ukrainer im Landkreis Mühldorf am Inn .....	9
6.1	Wie lange verblieben die in den Landkreis Mühldorf am Inn überstellten kriegsversehrten Ukrainer stationär im Krankenhaus (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist)? .....	9
6.2	Wann haben die in Frage 6.1 abgefragten Kriegsversehrten im Landkreis Mühldorf am Inn ihren Wohnsitz – ggf. von Amts wegen – an- und abgemeldet (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist, ggf. auch Zeiträume zwischen An- und Abmeldung offenlegen)? .....	9
6.3	Welche der in Frage 3 abgefragten Daten hat das Gesundheitsamt im Landkreis erhoben/gespeichert (bitte bei den ICD-Codes seit Beginn der Aufnahme dieser Personengruppe die fünf am häufigsten vergebenen Codes offenlegen)? .....	9
7.	Kriegsverletzte Ukrainer in Stadt und Landkreis Rosenheim .....	9
7.1	Wie lange verblieben die in Stadt und Landkreis Rosenheim überstellten kriegsversehrten Ukrainer stationär im Krankenhaus (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist)? .....	9
7.2	Wann haben die in Frage 7.1 abgefragten Kriegsversehrten in Stadt und Landkreis Rosenheim ihren Wohnsitz – ggf. von Amts wegen – an- und abgemeldet (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1. so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist, ggf. auch Zeiträume zwischen An- und Abmeldung offenlegen)? .....	9
7.3	Welche der in Frage 3 abgefragten Daten hat das Gesundheitsamt im Landkreis erhoben/gespeichert (bitte bei den ICD-Codes seit Beginn der Aufnahme dieser Personengruppe die fünf am häufigsten vergebenen Codes offenlegen)? .....	9
8.	Sonstiges .....	10
8.1	Wie viele der in den Fragen 5.1, 6.1 und 7.1 abgefragten Personen sind/ waren länger als einen Monat im jeweiligen Landkreis mit ihrem Wohnsitz gemeldet (bitte die Meldedauern all der Personen, die sich über ein Quartal in Bayern und in Oberbayern befinden, offenlegen)? .....	10
8.2	Wie viele der in den Fragen 5.1, 6.1 und 7.1 abgefragten Personen haben einen Antrag auf Familiennachzug gestellt? .....	10
8.3	Wie ist der Fall mit der Ukraine geregelt, wenn ein Behandler nicht in die Ukraine zurück wollen würde (bitte die Anzahl der Fälle angeben, auf die dies für jede der in Frage 3.1 abgefragten staatlichen Gliederungsebenen zutrifft)? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
vom 08.04.2024

## 1. Kriegsverletzte Ukrainer in bayerischen Krankenhäusern

### 1.1 Wie viele kriegsverletzte Ukrainer wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in bayerischen Krankenhäusern zur Behandlung ihrer Kriegsverletzungen aufgenommen (bitte quartalsweise oder monatsweise offenlegen und in Soldaten/Zivilisten/Männer/Frauen ausdifferenzieren)?

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 wurden bis Ende März 2024 167 Patientinnen und Patienten aufgrund dieses Konflikts im Wege der internationalen Hilfe über den EU-Katastrophenschutzmechanismus (UCPM) in Bayern aufgenommen. Übernahmen von (kriegs)verletzten oder medizinischer Behandlung bedürftigen Personen über private Initiativen sind hierin nicht enthalten. Die Aufnahmezahlen für Bayern lassen sich quartalsweise wie folgt aufschlüsseln:

Quartal	Aufnahmezahl
I/2022	6
II/2022	43
III/2022	29
IV/2022	24
I/2023	23
II/2023	10
III/2023	10
IV/2023	10
I/2024	12
<b>Gesamt</b>	<b>167</b>

Eine Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Geschlecht ist nicht möglich. Die Erhebung der Geschlechterzahlen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, der insbesondere eine rückwirkende Analyse aller Transportlisten, die nur anonymisiert geführt und verschickt werden, und einen Abgleich mit den Daten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erfordern würde. Zusammenfassend lässt sich aber mitteilen, dass über 95 Prozent der übernommenen Patienten männlich waren. Bei übernommenen Patientinnen aus der Ukraine handelte es sich in der Regel um Zivilistinnen mit Krebserkrankungen, die zur Entlastung der Krankenhausstrukturen vor Ort verlegt worden sind.

**1.2 Wie wurden die in Frage 1.1 abgefragten Personen auf die Bezirke in Bayern verteilt (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?**

**1.3 Wie wurden die in Frage 1.2 abgefragten Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern verteilt (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung der übernommenen Patientinnen und Patienten erfolgt unter medizinischen Gesichtspunkten auf zur Behandlung bereite Kliniken und damit ausschließlich nach medizinischen Kriterien.

Im Einzelnen:

Der stationären Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine geht ein internationales Hilfeersuchen über den UCPM voraus. In Deutschland und Bayern erfolgt die Verteilung der aufzunehmenden Patienten vor Ort nach dem zu Beginn der Coronapandemie entwickelten Kleeblattkonzept. Bayern bildet mit dem Kleeblatt Süd ein eigenes Kleeblatt. Zum Kleeblattmechanismus und den Grundlagen für die Aufnahme von Patienten aus der Ukraine wird auf die Stellungnahmen der Staatsregierung vom 24.08.2023 sowie 01.09.2023 auf die beiden Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.07.2023 betreffend Kriegsversehrte/Betroffene aus der Ukraine in Bayern, nach Kleeblattverfahren I (Drs. 18/30510 vom 31.10.2023) bzw. nach Kleeblatt-Verfahren II (Drs. 18/30545 vom 17.11.2023) verwiesen.

Die bayerninterne Verteilung übernimmt die Integrierte Leitstelle Nürnberg mit medizinischer Beratung und Vermittlung durch den – insoweit über seinen originären Auftrag hinaus tätig werdenden – Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst. Hierbei wird auf die sechs bayerischen Traumanetzwerke zurückgegriffen, die mit Ausnahme des Traumanetzwerks Ostbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern und der Oberpfalz den Zuständigkeitsbereich je eines Regierungsbezirks abdecken. Die bisher aufgenommenen 167 Patientinnen und Patienten teilen sich wie folgt auf die Traumanetzwerke bzw. Regierungsbezirke auf:

Traumanetzwerk/Regierungsbezirk	Zahl übernommener Patienten
Traumanetzwerk Oberbayern	26
Traumanetzwerk Ostbayern (Niederbayern und Oberpfalz)	29
Traumanetzwerk Oberfranken	22
Traumanetzwerk Mittelfranken	44
Traumanetzwerk Nordbayern-Würzburg (Unterfranken)	25
Traumanetzwerk Schwaben	21

Eine weitere Aufgliederung auf einzelne Kliniken sowie die Landkreise und kreisfreien Städte wird statistisch nicht erfasst und würde eine nachträgliche Erhebung erforderlich machen, die im Rahmen der verfügbaren Ressourcen nicht sinnvoll leistbar ist. Soweit die Verteilung in Oberbayern in Rede steht, sind bisher Patientinnen und Patienten aus der Ukraine nur in der Landeshauptstadt München durch das Ludwig-Maximilians-

Klinikum Großhadern und das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München sowie außerhalb Münchens durch die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau aufgenommen worden.

**2. Abrechnung der Leistungen kriegsverletzter Ukrainer in bayerischen Krankenhäusern**

**2.1 Wie viele der in den Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Personen haben Gesundheitsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und wie viele haben Gesundheitsleistungen nach SGB XII bezogen (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?**

**2.2 Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt die in Frage 2.1 abgefragte medizinische Behandlung (bitte die vollständige Paragrafenkette offenlegen)?**

**2.3 Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt die finanzielle Abrechnung der in Frage 2.1 abgefragten Behandlung (bitte die vollständige Paragrafenkette offenlegen)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in Bezug auf die Kostentragung der Behandlung von Kriegsoptionen aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden, zunächst auf das Hinweisblatt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verwiesen, das als Anlage zur Stellungnahme der Staatsregierung vom 01.09.2023 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.07.2023 (Drs. 18/30545 vom 17.11.2023) beigefügt ist.

Im Übrigen gibt es keine „Gesundheitsleistungen nach SGB II“. Erwerbsfähige Beziehinnen und Bezieher von Bürgergeld werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a Sozialgesetzbuch [SGB] Fünftes Buch [V]). Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte und Leistungen von der GKV. Die Beiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. vom zugelassenen kommunalen Träger gezahlt (§ 252 Abs. 1 Satz 2 SGB V) und vom Bund getragen (§ 251 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Für nicht erwerbsfähige Familienangehörige besteht in der Regel eine beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V).

Sofern kriegsverletzte Ukrainerinnen und Ukrainer, die in bayerischen Krankenhäusern behandelt werden, so schwer verletzt sind, dass sie auf nicht absehbare Zeit (mindestens sechs Monate) an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind, fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Für Personen, die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhalten, besteht anders als im SGB II keine Pflichtversicherung. Für den Fall, dass die Leistungsberechtigten bei Eintritt in den Leistungsbezug bereits krankenversichert sind, übernimmt der Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungsgewährung die Kosten der Krankenversicherung, vgl. § 32 SGB XII. Auch in diesem Fall erfolgt die Abrechnung über die jeweilige Krankenkasse. Im Fall von kriegsverletzten Ukrainerinnen und Ukrainern besteht in der Regel keine Krankenversicherung in diesem Sinne. Daher greift hier die sog. Quasiversicherung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V. Danach werden die Kosten der Krankenbehandlung für

den genannten Personenkreis zunächst von der Krankenkasse übernommen. Gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erstatten die Träger der Sozialhilfe den Krankenkassen die entstandenen Kosten jedoch vierteljährlich.

### **3. Datenerfassung zu den in den Fragen 1 und 2 abgefragten Vorgängen**

**3.1 Welche Daten, z. B. persönliche Daten, Behandlungsdaten, Abrechnungsdaten, statistische Daten, ICD-Codes etc., werden bei den in den Fragen 1 und 2 abgefragten Vorgängen erhoben (bitte lückenlos offenlegen)?**

**3.2 Auf welche der in Frage 3.1 abgefragten Daten hat die Staatsregierung Zugriff (bitte lückenlos offenlegen)?**

**3.3 Welche der in Frage 3.1 abgefragten Daten werden mindestens zeitweise auf Speichermedien gespeichert, die im Besitz oder Eigentum der Staatsregierung sind?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Übernahme von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine beschränkt sich der mitwirkende Beitrag des Freistaates Bayern auf die organisatorische sowie logistische Unterstützung bei der Verteilung zu versorgender Personen auf aufnahmebereite Krankenhäuser. Hierfür ist eine Vorabklärung mit den Kliniken sowie eine endgültige Zuweisung nach Annahme eines Übernahme- und Behandlungsangebots erforderlich. Das Verfahren endet mit der Aufnahme in einer geeigneten Behandlungseinrichtung. Die Behandlung selbst ist nicht mehr Gegenstand des Kleeblattmechanismus.

Für die Verteilungsentscheidung werden lediglich standardisierte und regelmäßig anonymisierte Patienteninformationen wie Geburtsjahr, medizinische Kerninformationen (Transportbedingungen) sowie eine Beschreibung der medizinischen Behandlungsbedürftigkeit mitgeteilt. Hierauf hätte die Staatsregierung Zugriff, ohne dass die Informationen auf staatlichen Servern gespeichert sind, da die Abwicklung der internationalen Hilfeleistungssuchen im staatlichen Auftrag erfolgt.

### **4. Kosten**

**4.1 Wie hoch sind die Kosten für die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Leistungen in dem in Frage 1.1 abgefragten Zeitraum (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?**

**4.2 Wie verteilen sich die in Frage 4.1 abgefragten Kosten auf die in den Fragen 1.2 und 1.3 abgefragten staatlichen Gliederungsebenen (bitte wie in Frage 1.1 ausdifferenzieren)?**

**4.3 Tragen die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern die Kosten der in Frage 1 abgefragten Behandlung im eigenen Wirkungskreis oder im übertragenen Wirkungskreis (bitte die vollständige Vorschriftenkette offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Kostenhöhe sind keine Auskünfte möglich, nachdem diese für gewöhnlich nicht aus staatlichen Mitteln getragen werden. Der Zuständigkeits- und primäre Verantwortungsbereich der Staatsregierung ist insoweit nicht eröffnet.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Staatsregierung vom 24.08.2023 zu den Fragen 2.3 und 3.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.07.2023 betreffend Kriegsversehrte/Betroffene aus der Ukraine in Bayern, nach Kleeblatt-Verfahren II (Drs. 18/30510 vom 31.10.2023) verwiesen.

**5. Kriegsverletzte Ukrainer im Landkreis Altötting**

**5.1 Wie lange verblieben die in den Landkreis Altötting überstellten kriegsversehrten Ukrainer stationär im Krankenhaus (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist)?**

**5.2 Wann haben die in Frage 5.1 abgefragten Kriegsversehrten im Landkreis Altötting ihren Wohnsitz – ggf. von Amts wegen – an- und abgemeldet (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist, ggf. auch Zeiträume zwischen An- und Abmeldung offenlegen)?**

**5.3 Welche der in Frage 3 abgefragten Daten hat das Gesundheitsamt im Landkreis erhoben/gespeichert (bitte bei den ICD-Codes seit Beginn der Aufnahme dieser Personengruppe die fünf am häufigsten vergebenen Codes offenlegen)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist keine Verteilung übernommener Patientinnen und Patienten aus der Ukraine auf stationäre Einrichtungen im Landkreis Altötting erfolgt. Auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 wird verwiesen.

Im Übrigen gehört es nicht zu den Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und damit der Gesundheitsämter, Patienteninformationen einzelner Behandlungseinrichtungen zu erheben, zu verarbeiten bzw. eigenständig zu speichern.

**6. Kriegsverletzte Ukrainer im Landkreis Mühldorf am Inn**

- 6.1** Wie lange verblieben die in den Landkreis Mühldorf am Inn überstellten kriegsversehrten Ukrainer stationär im Krankenhaus (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist)?
- 6.2** Wann haben die in Frage 6.1 abgefragten Kriegsversehrten im Landkreis Mühldorf am Inn ihren Wohnsitz – ggf. von Amts wegen – an- und abgemeldet (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist, ggf. auch Zeiträume zwischen An- und Abmeldung offenlegen)?
- 6.3** Welche der in Frage 3 abgefragten Daten hat das Gesundheitsamt im Landkreis erhoben/gespeichert (bitte bei den ICD-Codes seit Beginn der Aufnahme dieser Personengruppe die fünf am häufigsten vergebenen Codes offenlegen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam behandelt.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen.

**7. Kriegsverletzte Ukrainer in Stadt und Landkreis Rosenheim**

- 7.1** Wie lange verblieben die in Stadt und Landkreis Rosenheim überstellten kriegsversehrten Ukrainer stationär im Krankenhaus (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1 so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist)?
- 7.2** Wann haben die in Frage 7.1 abgefragten Kriegsversehrten in Stadt und Landkreis Rosenheim ihren Wohnsitz – ggf. von Amts wegen – an- und abgemeldet (bitte nach dem Vorbild von Frage 1.1. so fein ausdifferenzieren, wie es rechtlich möglich ist, ggf. auch Zeiträume zwischen An- und Abmeldung offenlegen)?
- 7.3** Welche der in Frage 3 abgefragten Daten hat das Gesundheitsamt im Landkreis erhoben/gespeichert (bitte bei den ICD-Codes seit Beginn der Aufnahme dieser Personengruppe die fünf am häufigsten vergebenen Codes offenlegen)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen.

## 8. Sonstiges

**8.1 Wie viele der in den Fragen 5.1, 6.1 und 7.1 abgefragten Personen sind/waren länger als einen Monat im jeweiligen Landkreis mit ihrem Wohnsitz gemeldet (bitte die Meldedauern all der Personen, die sich über ein Quartal in Bayern und in Oberbayern befinden, offenlegen)?**

**8.2 Wie viele der in den Fragen 5.1, 6.1 und 7.1 abgefragten Personen haben einen Antrag auf Familiennachzug gestellt?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der internationalen Hilfe wurden keine verletzten Personen aus der Ukraine auf Kliniken in den Landkreisen Altötting, Mühldorf am Inn oder Rosenheim bzw. in der kreisfreien Stadt Rosenheim verteilt. Daher liegt keine Wohnsitzmeldung vor und es wurde auch kein Antrag auf Familiennachzug gestellt. Höchst vorsorglich wird auf § 32 Abs. 1 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen, wonach bei Personen, die nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, eine Anmeldepflicht erst greift, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

**8.3 Wie ist der Fall mit der Ukraine geregelt, wenn ein Behandler nicht in die Ukraine zurück wollen würde (bitte die Anzahl der Fälle angeben, auf die dies für jede der in Frage 3.1 abgefragten staatlichen Gliederungsebenen zutrifft)?**

Zum aufenthaltsrechtlichen Status von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine wird auf die Vorbemerkung in der Stellungnahme der Staatsregierung vom 24.08.2023 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.07.2023 betreffend Kriegsversehrte/Betroffene aus der Ukraine in Bayern, nach Kleeblatt-Verfahren II (Drs. 18/30510 vom 31.10.2023, S. 3) verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.